

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firma, Firmensitz
--

Ort, Datum
Tel.-Nr. des Antragstellers
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Kreisverwaltung Cochem-Zell
 Straßenverkehrsbehörde
 Endertplatz 2
 56812 Cochem

Antrag
 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 III StVO (Sonntagsfahrverbot)

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite aufgeführten, mit dem Antrag beizubringenden Unterlagen.

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Vor- und Zuname, Firma des Fahrzeughalter	
genaue Bezeichnung des Unternehmens	
Ort/Straße	

LKW	
Amtl. Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht in Tonnen:

Zugmaschine	
Amtl. Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht in Tonnen:

Anhänger	
Amtl. Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht in Tonnen:

Auflieger	
Amtl. Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht in Tonnen:

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht	kg
(Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) von		
(Empfangsort) nach		
(genauer Beförderungsweg) über		
(vom - bis) für die Zeit	am	
die Leerfahrt beginnt in		
Begründung des Antrages (Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)		
Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht (Behörde, Nr. des Bescheides)?		

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

- Fracht- und Begleitpapiere,
 - Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
 - für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
 - Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Nur für Dauergenehmigung:**
- Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Es werden insgesamt _____ Anlagen vorgelegt.

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§30 III StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z. Bsp. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. Bsp. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 III StVO.

Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 KW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr:

Ausnahmegenehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, daß die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.